

**SONDERTRANSPORTE + ECOCOMBIS + jegliche sonstige Fahrzeuge**

Übertretung		Verordnung	Bußgeldsumme
<b>A) Genehmigung/Vorschriften</b>			
a1	Fehlende Genehmigung	AGW 04.04.2019- Art. 8§1	AGW 04.04.20219 Art. 21 §3,2°
Höhe des Fahrzeuges		<b>Überschreitung in %</b>	
>4,00 M		2 %	75 €
		>2 % 5 %	200 €
		>5 % 10 %	700 €
		> 10 % 15 %	1.500 €
		> 15 % 20 %	2.000 €
		>20 %	2.500 €
Länge des Fahrzeugs >16.50 m /18,75 M		<b>Überschreitung in %</b>	AGW 04.04.20219 Art. 21 §3,1°
		> 5 %	300 €
		>5 % 10 %	700 €
		>10 % 15 %	1.000 €
		> 15 % 20 %	1.500 €
		> 20 % 30 %	2.000 €
		> 30 % 40 %	3.000 €
		> 40 % 50 %	4.000 €
Breite des Fahrzeugs (2.55 M /2.60 M)		<b>Überschreitung in %</b>	AGW 04.04.20219 Art. 21 §3,3°
		5%	75 €
		> 5 % 20 %	200 €
		> 20 % 40 %	700 €
		> 40 %	1.500 €
Gewicht des Fahrzeugs	60 Tonnen	Bußgeldsatz normal	<b>Überschreitung in %</b>
			AGW 04.04.20219 Art. 21 §1°
		10 %	750 €
		> 10 % 15 %	1.500 €

		> 15 %	20 %	3.000 €
		> 20 %	30 %	4.000 €
		> 30 %	40 %	5.000 €
		> 40 %		6.000 €
> 60 Tonnen	120 Tonnen	120% Bußgeldsatz erhöht		10 %
		> 10 %	15 %	900 €
		> 15 %	20 %	1.800 €
		> 20 %	30 %	3.600 €
		> 30 %	40 %	4.800 €
		> 40 %		6.000 €
> 120 Tonnen	180 Tonnen	150 % Bußgeldsatz erhöht		10 %
		> 10 %	15 %	1.125 €
		> 15 %	20 %	2.250 €
		> 20 %	30 %	4.500 €
		> 30 %	40 %	6.000 €
> 180 Tonnen		200 % Bußgeldsatz erhöht		10 %
		> 10 %	15 %	1.500 €
		> 15 %	20 %	3.000 €
		> 20 %	30 %	6.000 €
		> 30 %	40 %	8.000 €
		> 40 %		10.000 €
		> 40 %		12.000 €
Achslast überschritten		Überschreitung in %		AGW 04.04.20219 Art. 21 §1°
		5%		350 €
		> 5 %	10 %	750 €
		> 10 %	15 %	1.500 €
		> 15 %	20 %	2.000 €
		> 20 %	30 %	2.500 €
		> 30 %	40 %	3.500 €
		> 40 %	50 %	4.500 €
		> 50 %	60 %	5.500 €
		> 60 %		6.500 €

a2	Genehmigung nicht für den Benutzer des Fahrzeugs	AGW 04.04.2019- Art 8§1	500 €
a3	Genehmigung ist abgelaufen	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a4	das Fahrzeug verkehrt außerhalb der vorgeschriebenen Strecke	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a5	Fahrzeug mit Genehmigung, aber technischen Daten sind höher als die offiziellen technischen Daten	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a6	die in der Genehmigung vermerkten Fahrgestellnummern stimmen nicht mit denen des (der) überprüften Fahrzeugs-Fahrzeuge überein.	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a7	mehrere Sonderfahrzeuge fahren zur gleichen Zeit mit derselben Genehmigung	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a8	Überschreitung der in der Genehmigung vermerkten Abmessungen und Gewichte	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a9	Nichtbeachtung der Vorschriften im Bereich Verkehrssicherheit sowie in Bezug auf Sicherheit und Erleichterung zur Teilnahme am Verkehr des Sondertransportfahrzeugs	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a10	eine Genehmigung ist vorhanden, sie befindet sich jedoch nicht im Fahrzeug oder im Begleitfahrzeug, jedoch kann deren Vorhandensein unmittelbar bewiesen werden	AGW 04.04.2019- Art 8§2	55 €
a11	Übermittlung von fehlerhaften technischen Daten an die Verwaltung, die dann für die Ausstellung der Genehmigung verwendet werden	AGW 24/03/2024 Art 2§1	350 €
a12	Der Nutzer informiert die zuständige Polizei nicht über die Nichteinhaltung des Zeitplans oder die Nichtorganisation des Transports	AGW 24/03/2024 Art 34§2,4	350 €
a13	Vorlage einer gefälschten Genehmigung	AGW 24/03/2024 Art 3§4	3.000 €

<b>B)</b>	<b>Ladung</b>		
b1	<p><b>b1.1</b> – mit Ausnahme der Belastungsgewichte und der Demontage laut Artikel 12 Absatz 2, befördert das Fahrzeug mehr als ein Element, dessen Abmessungen nicht der STVO oder der technischen Verordnung entsprechen</p> <p><b>b1.2</b> – mehrere Elemente werden mit dem Fahrzeug befördert, wobei das zulässige Gesamtgewicht nicht der technischen Verordnung entspricht</p>	AGW 24/03/2024 Art.9	Siehe Summen unter a 1
b2	<p><b>b2.1</b> - Das Fahrzeug verfügt nicht über eine Bescheinigung eines akkreditierten technischen Dienstes, der bestätigt, dass das Fahrzeug die Abmessungen der in Artikel 32 bis, 3.3, Absatz 1 des K.E. vom 15.03.1968 genannten Wendekreis einhält</p> <p><b>b2.2</b> – das gezogene Fahrzeug hat eine Breite von mehr als 2,75 M</p> <p><b>b2.3</b> – das gezogene Fahrzeug hat eine maximale Breite von 2,75 M, die verschmälert werden kann</p> <p><b>b2.4</b> – der genutzte Ladebereich übersteigt:  1° 16,50 M von der Vorderseite des Fahrzeugzuges (Zugmaschine+ Sattelaufleger)  2° 18.75 M von der Vorderseite des Fahrzeugzuges (LKW + Anhänger)  3° 1.275 M ab der Längsachse des Fahrzeugs und bis zu einer Höhe von 4.00 M über Boden</p> <p><b>b2.5</b> – die teilbare Last stellt ein Hindernis dar für die ideale Positionierung der unteilbaren Last</p>	AGW 24/03/2024 Art.10	Siehe Summen unter a 1
b3	Vorgefertigte Pfosten, lange Elemente oder vorgefertigte Träger werden gleichzeitig transportiert, ohne dass Artikel 9 dieses Erlasses eingehalten wird keine technische oder stabilitätsbezogene Begründung vorhanden, keine der Genehmigung beigefügten Notiz des Herstellers vorhanden	AGW 24/03/2024 Art.11	Siehe Summen unter a 1
b4	die unteilbare Ladung ist nicht so verladen, dass die Anzahl der außergewöhnlichen Abmessungen auf ein Minimum reduziert wird und das Sondertransportfahrzeug in die kleinste Kategorie nach Artikel 4 des vorliegenden Erlasses fällt	AGW 24/03/2024 Art.12	150 €

b5	Hilfsausrüstungen, wie Gegengewichte, Schaufeln, Seile, Haken, übersteigen die Gesamtmasse der unteilbaren Ladung um mehr als 5%	AGW Art.13	24/03/2024	500 €
b6	Der hintere Überhang der Ladung ist nicht auf ein Minimum beschränkt und wird auch nicht aus technisch bedingten oder Stabilitätsgründen mittels Notiz des Herstellers rechtfertigt, die der Genehmigung beigefügt sein muss	AGW Art.16	24/03/2024	150 €

C)	Verstöße im Zusammenhang mit der Begleitung	
c1	<p><b>c1.1</b> – Es gibt kein Begleitfahrzeug, obwohl dies erforderlich ist (1)</p> <p><b>c1.2</b> – Die Anzahl Begleitfahrzeuge oder Begleiter ist nicht ausreichend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens <b>ein (1)</b> Begleitfahrzeug mit einem Verkehrskordinator nach Artikel 30 ist erforderlich, wenn das Sondertransportfahrzeug mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> <li>1° Länge mindestens 27,00 M – höchstens 30,00 M</li> <li>2° Breite mindestens 3,20 M und höchstens 4,00 M</li> </ul> </li> <li>- Mindestens <b>zwei (2)</b> Begleitfahrzeuge, eines davon mit einem Verkehrskordinator, sind während des gesamten Transportes erforderlich, wenn das Sonderfahrzeug: <ul style="list-style-type: none"> <li>1° den Verkehr in Gegenrichtung oder in derselben Richtung passiert auf öffentlicher Straße, auf der die zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 90 km/h gilt,</li> <li>2° Länge mindestens 30,00 M und höchstens 35,00 M</li> <li>3° Breite mindestens 4,00 M und höchstens 5,00 M</li> <li>4° das Sonderfahrzeug mit reduzierter Geschwindigkeit fahren muss auf Autobahn oder einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind und die Geschwindigkeit auf dieser Straße mehr als 70 km/h beträgt</li> <li>5° das Sondertransportfahrzeug eine der in Artikel 34 §1 erwähnten Fahrbewegungen ausführen muss</li> </ul> </li> <li>- Mindestens <b>drei (3)</b> Begleitfahrzeuge, eines davon mit einem Verkehrskordinator, sind während des gesamten Transportes erforderlich, wenn das Sonderfahrzeug: <ul style="list-style-type: none"> <li>1° Länge mindestens 35,00 M</li> <li>2° Breite mindestens 5,00 M</li> </ul> </li> </ul> <p><b>c1.3</b> - wenn hinterer Überhang &gt; 3,00 M:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1° 1 Begleitfahrzeug</li> <li>2° unbeschadet des Art. 22 §1 ist ein 2. Begleitfahrzeug erforderlich mit einem Verkehrskordinator</li> </ul>	<p>AGW 24/03/2024 Art.22 + 23</p> <p>Anhang 1, Zusatz 2 (1) oder Zusatz 3 (2)</p>

c2	<p>Bei außergewöhnlichen Umständen kann von den Bestimmungen bezüglich der Position des Begleitfahrzeugs abgewichen werden, damit die Weiterfahrt des Konvois ohne Gefahr für diesen Konvoi und ohne Gefahr für die anderen Beteiligten erfolgen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn 1 Begleitfahrzeug mit Verkehrskordinator erforderlich ist, fährt dieses vor dem Konvoi. Befährt das Sondertransportfahrzeug jedoch eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, muss das Begleitfahrzeug hinter dem Konvoi fahren.</li> <li>- Wenn 2 Begleitfahrzeuge und ein Verkehrskordinator erforderlich sind. Eines der Begleitfahrzeuge fährt vor dem Konvoi und das zweite Fahrzeug am Ende des Konvois. Jedoch, befährt das Sondertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, können die Begleitfahrzeuge hinter dem Konvoi fahren</li> <li>- Wenn 3 Begleitfahrzeuge und ein Verkehrskordinator erforderlich sind. Zwei Begleitfahrzeuge fahren vor dem Konvoi und das dritte Fahrzeug am Ende des Konvois. Jedoch befährt das Sondertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, können die drei Begleitfahrzeuge hinter dem Konvoi fahren</li> </ul>	AGW 24/03/2024 Art.22 §1oder 2 oder 3- jeweils letzter Absatz	300 €
c3	Der Verkehrskordinator ist nicht schriftlich oder rechtsgültig benannt worden	AGW 24/03/2024 Art.30 § Absatz 1	500 €
c4	Weder der Verkehrskordinator noch ein Begleiter geben den Verkehrsteilnehmern nicht die notwendigen Hinweise zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Erleichterung der Teilnahme am Verkehr des Sondertransportfahrzeugs	AGW 24/03/2024 Art.31	500 €

c5	<p>Verkehrskordinator und die Begleitpersonen, die berechtigt sind, die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten und die Durchfahrt des Sondertransportfahrzeugs zu erleichtern, haben ihre Pflichten nicht erfüllt:</p> <p>1° auf den Kreuzungen, die nicht per Ampel geregelt werden, den Verkehr auf den Querstraßen anzuhalten</p> <p>2° auf den Kreuzungen, die per Ampel geregelt werden, den Verkehr an einer auf Rot geschalteten Ampel weiter anzuhalten, so, wie es erforderlich ist, damit der Konvoi die Kreuzung passieren kann</p> <p>3° auf den öffentlichen Straßen, wo die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit 90 km/h nicht übersteigt, den Verkehr in der Gegenrichtung oder in der gleichen Richtung anzuhalten</p> <p>4° den von hinten herannahenden Verkehr in der gefolgten Richtung aufzuhalten, damit der Sondertransport nicht überholt oder an ihm vorbeigefahren werden kann</p>	AGW Art.32	24/03/2024	500 €
c6	<p>Fehlende Begleitung durch die Polizei</p> <p>1° um in Gegenrichtung auf den öffentlichen Straßen zu fahren, wo die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit 90 km/h übersteigt</p> <p>2° um den geöffneten Mittelstreifen einer Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, zu überqueren,</p> <p>3° auf den öffentlichen Straßen, wo die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit 90 km/h übersteigt, um den Verkehr in der Gegenrichtung oder in der gleichen Richtung anzuhalten.</p> <p>4° auf der Autobahn oder auf einer Straße mit vier Fahrstreifen oder mehr, wobei mindestens zwei Fahrstreifen pro Verkehrsrichtung bestehen und die zugelassene Höchstgeschwindigkeit 90 km/h übersteigt und in der Genehmigung eine verminderte Fahrgeschwindigkeit vorgesehen ist</p>	AGW Art.34	24/03/2024	700 €
c7	<p>Der Verkehrskordinator und der Fahrer kommunizieren nicht in derselben Sprache oder es ist ggf. kein Dolmetscher an der Seite des Fahrers anwesend</p>	AGW Art.32 §2	24/03/2024	500 €





<b>D)</b>	<b>landwirtschaftliche Fahrzeuge</b>		
d1	<p>Das landwirtschaftliche Sondertransportfahrzeug:</p> <p>1° wird nicht ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt</p> <p>2° Breite &gt;3,2 M und 4,25 M sowie Länge 27,00 M –Höhe und Gewicht entspricht der STVO und den technischen Vorschriften</p> <p>3° Innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Hof/Betriebssitz</p> <p>4° weder die in Art. 41, Abs. 1, Ziffer 3 dieses Erlasses erwähnten Gewichtsbedingungen, noch die in Abs.1 erwähnten Bedingungen sind erfüllt, nachdem sie nach Beratung den landwirtschaftlichen Fahrzeugen gleichgestellt wurden</p> <p>5° Bei einem gezogenen landwirtschaftlichen Fahrzeug mit Landmaschine oder landwirtschaftlicher oder Geräten beladen ist</p> <p>6° Nicht durch ein Absicherungsfahrzeug gekennzeichnet ist</p>	AGW 24/03/2024 Art.1, 7° und Art. 41 bis 43	500 €
d2	<p><b>d2.1</b> - Mindestens 1 Hinweisschild an Vorder- und Rückseite fehlt am Sondertransportfahrzeug, siehe Anhang 1- Ziffer 1+ 2</p> <p><b>d2.2</b> – Die Tafeln/ Aufschriften sind nicht jederzeit sichtbar (tagsüber bei klarem Wetter - mindestens 40 M)</p> <p><b>d2.3</b> – die Tafeln/Aufschriften nicht in vertikaler Ebene, senkrecht zur Symmetrieebene des Fahrzeugs</p> <p><b>d2.4</b> – Unterkante Tafel/Aufschrift nicht mindestens 0,40 M über dem Boden</p> <p><b>d2.5</b> – nach Ende des Sondertransportes, Tafeln/Aufschriften nicht abgedeckt</p>	AGW 24/03/2024 Art.44	150 €
d3	das Absicherungsfahrzeug benutzt nicht ständig das Abblendlicht/Tagfahrlicht gemäß Art. 28, §1, 25 der technischen Vorschriften (K.E. vom 15.03.1968)	AGW 24/03/2024 Art.45	150 €
d4	das Absicherungsfahrzeug benutzt nicht mindestens 1 gelb-orange Blinkleuchte auf dem Dach oder dieses Licht ist nicht rundum sichtbar	AGW 24/03/2024 Art.45 Abs.2	200 €
d5	Blinkleuchte und Hinweisschild werden nach Ende der Absicherung nicht entfernt	AGW 24/03/2024 Art.45 Abs.3	70 €

d6	In außergewöhnlichen Situationen kann von der Positionierung des Absicherungsfahrzeugs abgewichen werden, damit der Konvoi sich ohne Eigengefahr oder Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer fortbewegen kann: Wenn das landwirtschaftliche Fahrzeug jedoch auf einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren verkehrt, wobei pro Fahrtrichtung mindestens zwei Fahrspuren vorhanden sind, muss das Absicherungsfahrzeug hinter dem Sondertransport fahren	AGW Art.45	24/03/2024	300 €
<b>E)</b>	<b>Zeitfenster</b>			
e1	Nichteinhaltung der Zeitfenster für den Verkehr	AGW Art.35	24/03/2024	600 €
<b>F)</b>	<b>Ausrüstung</b>			
f1	Einzelnes Sondertransportfahrzeug, Länge von >19,00 M hat nicht mindestens eine Lenkachse vorne und hinten	AGW 24/03/2024 Art.6 Abs.1		800 €
f2	bei einer Sondertransport-Fahrzeugkombination, Länge > 27,00 M ist das längste, gezogene Fahrzeug nicht mit mindestens einer Lenkachse versehen.	AGW 24/03/2024 Art.6 Abs.2		800 €
f3	Kranfahrzeuge und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (siehe Art. 1§2, 46 des K.E. vom 15.03.1968) überschreiten die in der Übereinstimmungsbescheinigung angegebene Masse in fahrbereiten Zustand um > 5% hinsichtlich der zulässigen unteren und oberen Abweichungen	AGW 24/03/2024 Art.7		500 €
f4	<b>f4.1</b> - eine Tafel/Aufschrift, entsprechend der Beilage 1 zum vorliegenden Erlass, fehlt an der Vorder- und an Rückseite des Sondertransportfahrzeugs t <b>f4.2</b> - die Tafeln/ Aufschriften sind nicht jederzeit sichtbar (tagsüber bei klarem Wetter - mindestens 40 M)	AGW Art.17	24/03/2024	150 €

f5	<p><b>f5.1</b> – Die Unterkante der Tafel/ Aufschrift nach Punkt f4, nicht mindestens 0.40 M über dem Boden</p> <p><b>f5.2</b> – die Tafeln/Aufschriften befinden sich nicht in einer vertikalen Ebene, und senkrecht zur Symmetrieebene des Fahrzeugs</p>	AGW 24/03/2024 Art.17, Abs. 2 + 3	70 €
f6	die Tafeln/Aufschriften wurden nicht unverzüglich verdeckt, wenn das Fahrzeug nicht mehr die Bedingungen eines Sondertransportfahrzeugs erfüllt	AGW 24/03/2024 Art.17, Abs. 4	70 €
f7	<p><b>f7.1</b> – Das Sondertransportfahrzeug ist nicht mit der nachfolgenden Beleuchtung gemäß ECE-Regelung R65, Zusatz 64 ausgerüstet:</p> <p>1° vorne, zwei gelb-orange Blinkleuchten (Rundumleuchten), die auf beiden Seiten auf dem Fahrerhaus befestigt sind und die während der Beförderung ständig aufleuchten müssen. Diese Lichter sind in einem Winkel von mindestens 270° sichtbar</p> <p>2° Rückseite, eine gelb-orange Blinkleuchte (Rundumleuchte), welche an der äußersten linken Fahrzeugrückseite oder an der Ladung selbst angebracht wird, wenn die Ladung an der Rückseite übersteht. Muss in einem Winkel von mindestens 180° nach hinten sichtbar sein</p> <p><b>f7.2</b> - Diese Leuchten sind während des Schwertransportes nicht ständig in Betrieb</p> <p><b>f7.3</b> – Die Lichtstärke stört andere Verkehrsteilnehmer</p>	AGW 24/03/2024 Art.18	250 €
f8	<p>Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 81.2 der Straßenverkehrsordnung ist das Sondertransportfahrzeug nicht mit dem nachfolgenden Sicherheitszubehör ausgerüstet:</p> <p>1° ein zweites Warndreieck</p> <p>2° zwei elektronische tragbare Blinkleuchten von gelb-oranger Farbe, sichtbar auf Entfernung von mindestens 100,00 M</p>	AGW 24/03/2024 Art.19	150 €
f9	am beladenen Sondertransportfahrzeug mit einer Länge von > 22,00 M ist eine retroreflektierende Kennzeichnung beidseitig auf mindestens 80 % der Länge nicht angebracht	AGW 24/03/2024 Art.20, 1°	300 €

f10	<p><b>f10.1</b> - wenn die Breite des Sondertransportfahrzeugs 2,55 Meter übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vier (4) Tafeln (entsprechend Art.28§6,3<sup>o</sup>- Ziffer1, Abs.2 des K.E. vom 15.03.1968), wobei die viereckigen Tafeln nur an Fahrzeugen angebracht werden können die eine maximale Breite von 3,50 M aufweisen, wobei die weißen Streifen auf den vorderen Schildern und die roten Streifen auf den hinteren Schildern retroreflektierend) sind nicht angebracht, um die Breite des Sondertransportfahrzeugs zu begrenzen</li> </ul> <p><b>f10.2</b> - Sie sind nicht so angebracht, dass sie selbst kein Hindernis bilden.</p> <p><b>f10.3</b> - vorderen Schilder sind nicht mit mindestens einem (1) weißen Licht und die hinteren Schilder mit mindestens einem (1) roten Licht versehen</p> <p><b>f10.4</b> – Diese Leuchten sind nicht ständig in Betrieb</p>	AGW 24/03/2024 Art.20, 2, a), c) und d) <sup>o</sup>	300 €
f11	<p>der untere Rand dieser Tafeln befindet sich nicht auf einer Höhe von mindestens 0,40 M und höchstens 2,00 M ab Bodenhöhe gemessen. Eine größere Höhe kann in dem Fall geduldet werden, wenn die maximale Höhe aus technischen Gründen keine Beachtung finden kann</p>	AGW 24/03/2024 Art.20, 2, b) <sup>o</sup>	70 €
f12	<p><b>f12.1</b> - Ladung, die hinten mehr als einen (1) Meter übersteht, ist mit einer Tafel gemäß Art.28§6,3,1<sup>o</sup> des K.E. vom 15.03.1968 zu kennzeichnen</p> <p><b>f12.2</b> – die Tafel ist nicht mit einer roten Leuchte versehen</p> <p><b>f12.3</b> – die Tafel ist nicht am äußersten Vorsprung der Ladung so angebracht, dass sie ständig in einer vertikalen Ebene senkrecht zur mittleren Längsmittlebene des Fahrzeugs liegt</p>	AGW 24/03/2024 Art.21, Abs. 1+3	250 €
f13	<p><b>f13.1</b> - der untere Rand der in f 12 bezeichneten Tafel befindet sich nicht, vom Boden ab gemessen, auf einer Höhe zwischen 0,40 M Minimum und 2,00 M Maximum. Aus technischen Gründen ist größere Höhe möglich</p> <p><b>f13.2</b> sie ist nicht so befestigt, dass sie an sich kein Hindernis bildet</p> <p><b>f13.3</b> die Tafel ist nicht am äußersten Vorsprung der Ladung so angebracht, dass sie sich ständig auf einer vertikalen Ebene senkrecht zur mittleren Längsmittlebene des Fahrzeugs befindet</p>	AGW 24/03/2024 Art.21, Abs. 1+2	70 €
f14	<p>Bei einem Sondertransportfahrzeug, Breite &gt; 4,50 M ist die retroreflektierende Kennzeichnung nicht an Vorder- und Rückseite auf der gesamten Breite des Sondertransportfahrzeugs angebracht und sichtbar</p>	AGW 24/03/2024 Art.20, 3 <sup>o</sup>	300 €

f15	<p><b>f15.1</b> – Bei dem Begleitfahrzeug handelt es sich nicht um einen PKW, Kombifahrzeug, Lieferwagen oder Motorrad (laut Art.1§1, 44, 47 und 54 des K.E. vom 15.03.1968)</p> <p><b>f15.2</b> –Dachhöhe des Begleitfahrzeugs &lt; 1.75 M</p> <p><b>f15.3</b> – Länge des Begleitfahrzeugs &lt; 2.50 M</p>	AGW Art.24°	24/03/2024	400 €
f16	<p><b>f16.1</b> – das Motorrad ist nicht mit einer gelb-orangen Blinkleuchte am Mast am Heck ausgerüstet (muss in alle Richtungen sichtbar sein)</p> <p><b>f16.2</b> – das Logo (siehe Anhang 1 Nr.3) fehlen an den Seiten des Motorrads</p> <p><b>f16.3</b> – retroreflektierende Flächen mit „offenen Pfeilen“ fehlen auf beiden Seiten des Motorrads</p> <p><b>f16.4</b> – Abmessung der Flächen &lt; 0.30 M</p> <p><b>f16.5</b> – nicht in den Farben rot und weiß oder rot und gelb</p> <p><b>f16.6</b> – Pfeile nicht zur Vorderseite des Fahrzeugs gerichtet und Breite &lt; 0.05 M</p>	AGW Art.27°	24/03/2024	250 €
f17	<p><b>f17.1</b>- Begleitfahrzeug- an Vorder- und Rückseite keine Tafel vorhanden (siehe Anhang 1 Nr. 1+2)</p> <p><b>f17.2</b> – Tafeln/Aufschriften nicht jederzeit sichtbar und tagsüber bei klarem Wetter in einer Entfernung von 40 M nicht lesbar</p>	AGW Art.25 §2	24/03/2024	150 €
f18	Unterkante der Tafel/Aufschrift (siehe f17) < als 0.40 M vom Boden	AGW Art.25 §2	24/03/2024	70 €
f19	<b>f19.1</b> – Begleitfahrzeug – Farben nicht Gelb, RAL-Codes 1003, 1004 1023	AGW Art.25 § 1 + 2	24/03/2024	400 €
f20	<p><b>f20.1</b> – Begleitfahrzeug auf beiden Seiten mit Logo oder Namen des Unternehmens, Abmessungen &gt; 1.00 x 0.50 M</p> <p><b>f20.2</b> – Logo oder Name des Unternehmens sind retroreflektierend</p> <p><b>f20.3</b> – Hintergrund des Logos nicht hat nicht die gleiche Farbe wie Begleitfahrzeug</p>	AGW Art.25 § 3	24/03/2024	400 €

f21	<p><b>f21.1</b> – Begleitfahrzeuge – auf dem Dach nicht mindestens zwei (2) gelb-orangen Blinkleuchten (ECE-Regelung R65, Zusatz 64) die in alle Richtungen aus einer Entfernung von mindestens 50,00 M sichtbar sind</p> <p><b>f.21.2</b> – Blinkleuchten sind nicht ständig in Betrieb während des Transportes</p>	AGW 24/03/2024 Art.26 § 1, Abs.1°	300 €
f22	<p><b>f22.1</b> - Die am Ende des Konvois fahrenden Begleitfahrzeuge haben keine Lichtleiste mit gelben Richtungspfeilen auf dem Dach</p> <p><b>f22.2</b> – Richtungspfeile sind nicht sichtbar</p> <p><b>f22.3</b> – sie sind nicht in Betrieb während des Transportes</p>	AGW 24/03/2024 Art.26 § 1, Abs.2°	300 €
f23	Die in f21 und f22 erwähnten Leuchten stören andere Verkehrsteilnehmer durch ihre Lichtstärke	AGW 24/03/2024 Art.26 § 1, Abs.2°	300 €
f24	Zwischen den Begleitfahrzeugen besteht keine Kommunikationsverbindung (Funk, Telefon)	AGW 24/03/2024 Art.28	375 €
f25	<p>Bei mindestens einem der Begleitfahrzeuge fehlt folgendes Zubehör/Sicherheitsvorrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 1 Feuerlöscher 3 kg,</li> <li>➤ 10 Leitkegel retroreflektierend weiß/orangefarben, Höhe 0.40 M (Norm NBE EN13422 oder gleichwertig) oder 10 Markierungsleuchten gelb/orangefarben,</li> <li>➤ 2 batteriebetriebene Stablampen mit weißem Licht und gelb/orangefarbenen Lampenaufsatz als Zubehör,</li> <li>➤ 2 Anhaltestäbe mit Verkehrszeichen C3  und Handgriff,</li> <li>➤ 2 Verkehrszeichen A51  auf Dreifußständer,</li> <li>➤ 1 Maßband 10 Meter,</li> <li>➤ 1 Höhenmessgerät – Messbereich mindestens 6 Meter</li> </ul>	AGW 24/03/2024 Art.29	150 €

f26	Der Verkehrskordinator und die Begleiter, tragen nicht, wenn sie außerhalb ihrer Fahrzeuge sind und Verkehrsanweisungen geben, die in Art.32 des Erlasses vorgesehene Signalkleidung der Norm NEN EN ISO 20471 oder gleichwertig der Klasse 3, bestehend aus einer Jacke von gelber Farbe und eventuell einer Hose von gleicher Farbe oder einer Kleiderkombination von gleicher Farbe	AGW Art.33,1°	24/03/2024	400 €
f27	<b>f27.1</b> – ein Logo von schwarzer Farbe, entsprechend dem im Anhang 1 b), Nr. 1° zum beiliegenden Erlass genannten Logo entspricht, wird nicht mittig auf dem Rückenteil der Jacke / Kombination angebracht  <b>f27.2</b> - ein Logo von schwarzer Farbe, entsprechend dem im Anhang 1 b), Nr. 2° zum beiliegenden Erlass genannten Logo entspricht, wird nicht auf der rechten Vorderseite der Jacke / oberer Teil der Kombination angebracht	AGW Art.33,1	24/03/2024	200 €
<b>G)</b>	<b>Besondere Verkehrsregeln</b>			
g1	Wenn das KMI (Königliche Meteorologische Institut) glatte Straßen, Nebel (Code Orange oder Rot) oder starken Wind, Regen oder Gewitter (Code Rot) ankündigt, ➤ hält der Fahrer nicht an, ➤ der Verkehrskordinator lässt das Sondertransportfahrzeug nicht schnellstens an der erstbesten Stelle anhalten, wobei der Verkehr nicht behindert wird	AGW Art.35 §7	24/03/2024	600 €
g2	auf der Autobahn oder auf einer Straße mit vier Fahrstreifen oder mehr, wobei mindestens zwei Fahrstreifen pro Verkehrsrichtung bestehen, wobei die Breite des Sondertransportfahrzeugs die Breite eines Fahrstreifens übersteigt, den zweiten Fahrstreifen für die anderen Verkehrsteilnehmer nicht freihält, wenn die Infrastruktur dies erlaubt	AGW Art.36 §2	24/03/2024	100 €
g3	Bei den in Artikel 35 §7 des vorliegenden Erlasses genannten Fällen: ➤ liegengebliebenes Fahrzeug, ➤ Ladungsverlust auf der öffentlichen Straße, ➤ Verkehrsunfall Halten sich weder Fahrer, noch eventuelle Begleiter an die Bestimmungen der Artikel 51 + 52 der StVo.	AGW Art.38	24/03/2024	300 €

g4	Der Abstand von zwei (2) Kilometern auf Autobahnen zwischen Sondertransportfahrzeugen, die in mehreren Konvois fahren, wird nicht eingehalten	AGW 24/03/2024 Art.38 Abs.2	250 €
G5	die Fahrzeuge des Konvois fahren nicht ständig mit eingeschalteten Abblendlichtern und den hinteren roten Lichtern	AGW 24/03/2024 Art.39	100 €
g6	Weder der Fahrer, noch gegebenenfalls der Verkehrskordinator und die Begleiter sichern den Konvoi beim Überqueren eines Bahnübergangs nicht: <b>g6.1</b> - damit genügend Zeit vorhanden ist, den Bahnübergang normal und ohne Anhalten überqueren zu können <b>g6.2</b> - vor der Überquerung des Bahnübergangs haben sie diese Orte nicht erkundet und nicht geprüft, ob seit der letzten Erkundung keine Veränderungen erfolgten <b>g6.3</b> - sie haben nicht besondere Aufmerksamkeit den Längs- und Querprofilen der Gleise im Bereich der Überquerung gewidmet <b>g6.4</b> - sie ergreifen nicht die erforderlichen Maßnahmen, damit die Bodenfreiheit des Sondertransportfahrzeugs ausreichend bleibt, und es nicht zu einem Kontakt mit den Schienen oder dem Straßenbelag kommt <b>g6.5</b> - ein Beobachter wird nicht entlang der Straße postiert, wenn der vertikale Abstand zwischen dem Schutzportal und dem höchstgelegenen Punkt des Schwertransportfahrzeugs weniger als 10 cm beträgt.	AGW 24/03/2024 Art.40	700 €
g7	die Transportstrecke wurde nicht maximal fünf (5) Kalendertage vor dem Start des Sondertransportes auf der öffentlichen Straße erkundet.	AGW 04.04.2019- Art.11	600 €
g8	Der Verkehrskordinator oder, falls nicht vorhanden, der Fahrer, sorgt nach der Durchfahrt des Sondertransportes nicht für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Infrastruktur und der Straßeneinrichtungen.	AGW 24/03/2024 Art.31 Abs. 3	3.000 €



	<b>Zusätze</b>	
<b>Zusatz 1</b>	<b>Verstöße bezüglich der Anforderungen in der Genehmigung</b>	
1	Die Achsabstände der einzelnen Fahrzeuge sind höchstens 2% kleiner als in der Genehmigung vorgeschrieben	100 €
2	Die Achsabstände der einzelnen Fahrzeuge sind mehr als 2% kleiner als in der Genehmigung vorgeschrieben	300 €
3	Der Straßenverwalter wurde nicht gemäß den Vorschriften der Genehmigung über die Durchfahrt des Sondertransportfahrzeugs benachrichtigt	500 €
4	Jede andere Vorschrift der Genehmigung als die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Vorschriften	70 €
<b>Zusatz 2</b>	<b>Fehlen von Begleitfahrzeugen oder Begleitern</b>	
1	Wenn 1 erforderlich ist	1.000 €
2	Wenn 2 erforderlich sind	1.800 €
3	Wenn 3 erforderlich sind	2.400 €
<b>Zusatz 3</b>	<b>Unzureichende Anzahl an Begleitfahrzeugen oder Begleitern</b>	
1	1 statt 2	1.000 €
2	1 statt 3	1.600 €
3	2 statt 3	1.000 €